

BGer 2A.413/2001 vom 13. März 2002

Bundesgericht, 2002-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.413_2001

FR: TF 2A.413/2001 du 13 mars 2002

IT: TF 2A.413/2001 del 13 marzo 2002

Regeste

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) in der vorliegend anwendbaren ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 1990 sind als Erträge aus beweglichem Vermögen unter anderem Liquidationsüberschüsse steuerbar. Hierzu gehören Leistungen, die den Aktionären im Zusammenhang mit der (Teil-)Liquidation der Aktiengesellschaft gewährt werden, soweit es sich nicht um die Rückzahlung des statutarischen Grundkapitals handelt. Eine (Teil-)Liquidation liegt unter anderem dann vor, wenn eine Aktiengesellschaft ihre eigenen Aktien gestützt auf einen Kapitalherabsetzungsbeschluss oder im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung zurückkauft (vgl. den Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Mai 1999 zur Verrechnungssteuer, in ASA 68 S. 739 ff. E. 4 S. 743). Gehörten die Aktien zum Privatvermögen des Aktionärs, so besteht der nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG steuerbare Liquidationsüberschuss im Differenzbetrag zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der Aktien (Entscheid des Bundesgerichts vom 13. Februar 1995, in StE 1995 B 24.4 Nr. 38, E. 4; Markus Reich, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel/Genf/München 2000, Art. 20 N 66, 67 und 69; ferner Peter Locher, Kommentar zum DBG. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Therwil/Basel 2001, Art. 18 N 120 und Art. 20 N 91 und 97).

E. 2.1

Die in Frage stehenden 50 Aktien der A. _____ AG mit einem gesamten Nennwert von Fr. 50'000.-, welche diese Gesellschaft in den Jahren 1994 und 1996 zum Preis von insgesamt Fr. 196'535.55 gekauft hat, befanden sich unstreitig im Privatvermögen des Beschwerdeführers. Dieser anerkennt sodann, dass die von der A. _____ AG erworbenen Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung vernichtet worden sind und das Grundkapital um den erwähnten Nennwert herabgesetzt worden ist.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, es sei keine Teilliquidation der A. _____ AG in der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Nennwert der Aktien von (Fr. 196'535.55 ./ Fr. 50'000.- =) Fr. 146'535.55 erfolgt. Durch den Aktienrückkauf werde nämlich der Unternehmenswert nicht im gleichen Ausmass geschmälert, da in der steuerlichen Bewertung der Substanzwert nur mit einem Drittel gewichtet werde. Der Beschwerdeführer übersieht indessen, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Teilliquidation vorliegt, nicht auf das Ausmass der Verminderung des hauptsächlich durch

den Ertragswert bestimmten Unternehmenswerts durch den Aktienrückkauf ankommt. Massgebend ist einzig und allein, ob die Gesellschaft durch den Erwerb der zurückgekauften Beteiligungsrechte in ihrer Substanz entreichert wird (Entscheid des Bundesgerichts vom 13. Februar 1995, in StE 1995 B 24.4 Nr. 38, E. 4b). Das ist offenkundig der Fall. Der Kaufpreisleistung der A. _____ AG von Fr. 196'535.55 stand keine gleichwertige Gegenleistung des Beschwerdeführers gegenüber. Denn die Gesellschaft erwarb keine neuen Rechte, die den Mittelabfluss ausgeglichen hätten, der durch die Kaufpreisleistung bewirkt worden war (vgl. Reich, a.a.O., Art. 20 N 67). Welche Motive die A. _____ AG zum Aktienrückkauf und zur Kapitalherabsetzung bewogen hat, ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers aus einkommenssteuerrechtlicher Sicht unerheblich. Wie das Bundesgericht erkannt hat, ist insoweit einzig entscheidend, dass tatsächlich, d.h. wirtschaftlich ("économiquement"), durch den Aktienrückkauf und die Kapitalherabsetzung eine Liquidation oder Teilliquidation der Gesellschaft stattgefunden hat (Entscheid des Bundesgerichts vom 13. Februar 1995, in StE 1995 B 24.4 Nr. 38, E. 4b).

E. 2.3

Was der Beschwerdeführer mit seinem Einwand, er habe durch den Verkauf in der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem von der Steuerverwaltung festgesetzten bisherigen Vermögenssteuerwert der Aktien Verluste erlitten, genau geltend machen will, ist nicht ersichtlich. Ihm ist allerdings darin zuzustimmen, dass diese auf Privatvermögen eingetretenen Verluste nicht abzugsfähig sind, fehlt doch hierfür eine gesetzliche Grundlage.

E. 2.4

Unbegründet ist schliesslich die Rüge des Beschwerdeführers, die im Kreisschreiben Nr. 5 (Ziff. 4.2) der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 19. August 1999 (veröffentlicht in ASA 68 S. 300 ff.) niedergelegte Praxis, auf welche sich die Steuerrekurskommission berufe, sei gesetzwidrig, willkürlich und verstosse gegen das Gleichbehandlungsgebot. Erstens entspricht die beanstandete Praxis der oben (E. 1) wiedergegebenen bundesgerichtlichen Auslegung von Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG ; zweitens bleibt der Beschwerdeführer Ausführungen darüber schuldig, inwiefern diese Gesetzesauslegung willkürlich und rechtsungleich sein soll. Auf die pauschal erhobene Kritik ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 2.5

Damit ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1, Art. 153 und 153a OG), und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (Art. 159 OG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.